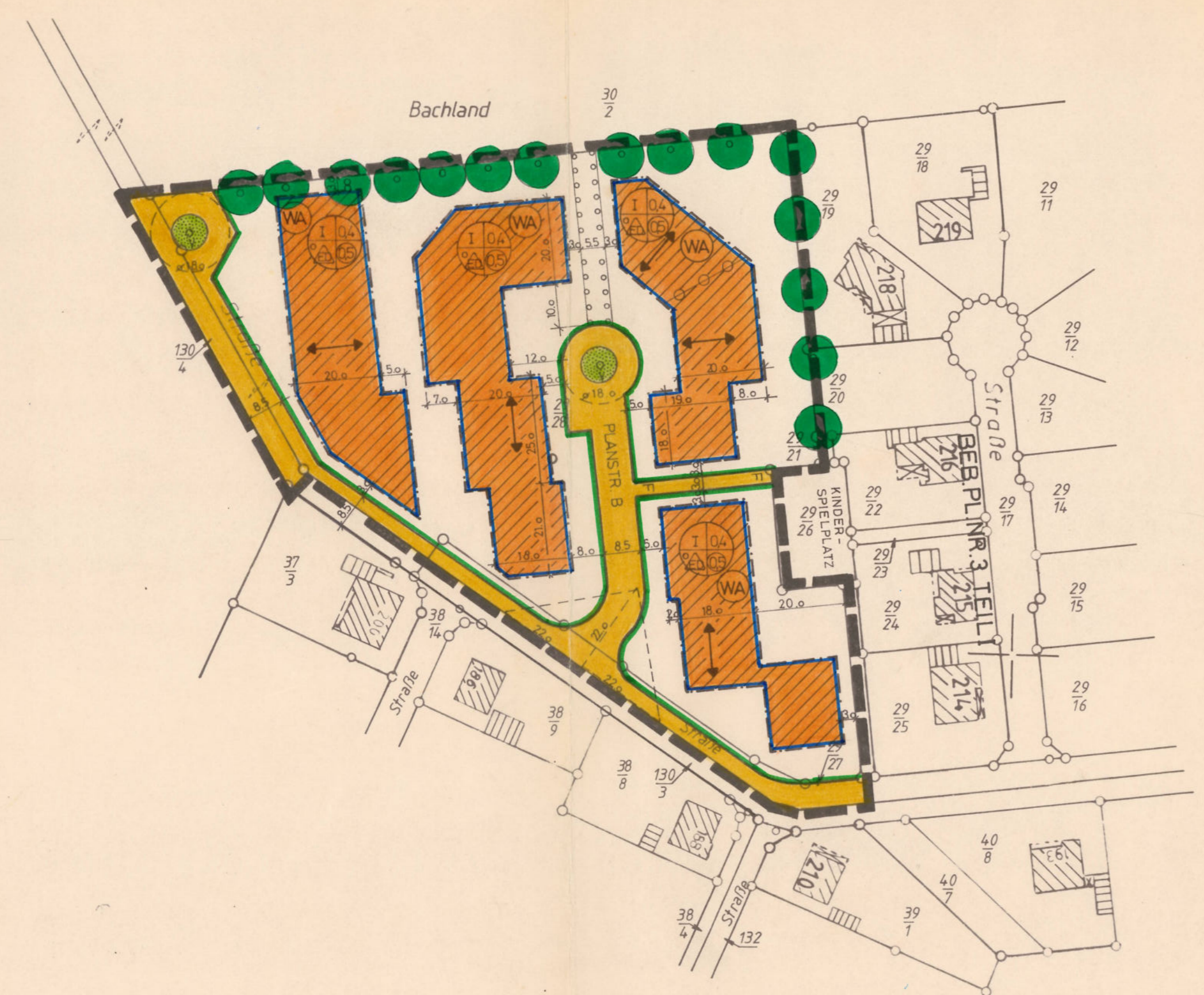
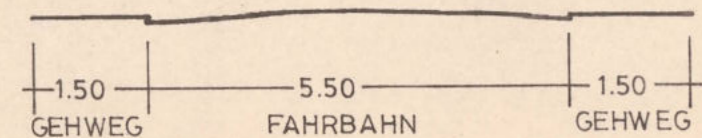




Vermerk:
Die dargestellten Flurstücke liegen im Flurbereinigungsgebiet Gersten, L131. Das Flurstück 130/4 ist hier nicht als Straße nachgewiesen, sondern den angrenzenden Flurstücken zugeschlagen (siehe -->).

STRASSENPROFIL: PLANSTRASSE B



VERKEHRSLÄCHEN

- VERKEHRSLÄCHEN F=FUSSWEG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH) V=VERKEHRSGRÜN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. §9(1) 25a BBAUG
- ANZULEGENDE BAUMPFLANZUNG GEM. §9(1) 25 a BBAUG

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE (HINWEIS)

AUF GRUND DES §1 ABS. 3 UND DES §10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) UND DES §40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBl. S. 230).

HÄT DER RAT DER GEMEINDE GERSTEN AM 03. MAI 1984

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 TEIL II „AM ESCH“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NÄCHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

GERSTEN DEN 13. AUGUST 1984

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- §1 DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENGEBAUDEN IST NUR INNERHALB DES ÜBERBAUBAREN BEREICHS ZULÄSSIG.
- §2 DIE GARAGEN SIND MIND. 5,0m VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ENTFERNT ZU ERRICHTEN.
- §3 AUSNAHMEN NACH § 31(1) BBAUG: DIE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE DES LANDKREISES EMSLAND KANN UNTER WÜRDIGUNG NACHBARLICHER INTERESSEN
 1. DIE STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (FIRSTRICHTUNG) IM EINZELFALL UM 90° VERÄNDERN
 2. ÜBERSCHREITUNG EINZELNER GEBÄUDETEILE (Z. B. TREPPENHÄUSER, VERANDEN, BALKONE, WINDFÄNGE) BIS ZU 2,0m ÜBER DIE BAUGRENZE ZULASSEN DIE ÜBERSCHREITUNG DARF 2/3 DER LÄNGE DES HAUPTBAUKÖRPERS UND DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE NICHT ÜBERSCHREITEN.
- §4 DIE OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN DARF 0,50m ÜBER OBERKANTE BÜRGERSTEIG NICHT ÜBERSCHREITEN.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN u. HINWEISE GEMÄSS §9(6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM DARGELEGT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER GEMÄSS §6(2) NGO UND § 156 BBAUG VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5000,-DM GEAHNDET WERDEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

GERSTEN DEN 20. APRIL 1984

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.03.1984 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 15.03.84 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHTET. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 27.03.84 BIS 27.04.84 GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GERSTEN DEN 13.08.1984

BÜRGERMEISTER

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 03.09.1984 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 2a ABS. 7 BBAUG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBAUG WURDE VOM GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM GEGEBEN.

GERSTEN DEN 13.08.1984

BÜRGERMEISTER GEMEINDESEKRETÄR RATS MITGLIED

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜHRUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE (LANDKREIS EMSLAND) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN MIT MASSGABEN GEM. § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT. TEILWEISE GENEHMIGT. DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM GEM. § 6 ABS. 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

Meppen DEN 02. Okt. 1984

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE: Landkreis Emsland DER OBERKREISDIREKTOR In Vertretung: [Signature]

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFUGUNG VOM (AZ:) JAUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHTET.

GERSTEN DEN 31.10.1984

BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 31.10.1984 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES EMSLAND 261/1984 BEKANNTMACHTET WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 31.10.1984 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

GERSTEN DEN 18. MAI 1985

BÜRGERMEISTER

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

GERSTEN DEN 09. DEZ. 2021

BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN NR. 4 TEIL II „AM ESCH“ DER GEMEINDE GERSTEN. LANDKREIS EMSLAND

URSCHRIFT

BEARBEITET: ARCHITEKTURBÜRO FROOSMANN GERSTEN

ÜBERARBEITET:

pb	PLANUNGSBÜRO NOLTE + HÜTKER OSNABRÜCK	BEARBEITET	GEÄNDERT
	PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER STADTEBAU - BAULEITPLANUNG 4500 OSNABRÜCK - NOBBENBERGER STRASSE 11 45076/97	23.11.1983	
		07.08.1984	